

Gesetz über die Ausbildungsbeiträge

vom 18. November 2010

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Das vorliegende Gesetz regelt die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen (nachstehend: Ausbildungsbeiträge) an Personen, die sich in Ausbildung befinden und deren finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes ungenügend ist.

²Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 sind auf alle in diesem Gesetz vorgesehenen Subventionen unmittelbar und vollumfänglich anwendbar. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes bleiben insoweit anwendbar, als sie den Bestimmungen des Subventionsgesetzes nicht widersprechen.

Art. 2 Ziele

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungsangebot auf gesamtschweizerischer Ebene besser genutzt werden, in der Absicht:

- a) die Chancengleichheit zu fördern;
- b) der Zugang zur Bildung zu erleichtern;
- c) die Existenzsicherung während der Ausbildung zu unterstützen;
- d) die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu gewährleisten;
- e) die Mobilität zu fördern.

Art. 3 Subsidiarität

Die Finanzierung einer Ausbildung obliegt an erster Stelle den Eltern, subsidiär den anderen gesetzlichen Verantwortlichen und dem Gesuchsteller selber. Wenn die finanziellen Mittel der vorerwähnten Personen nicht ausreichen, werden durch den Staat Ausbildungsbeiträge gewährt.

416.1

- 2 -

Art. 4 Gleichstellung

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

2. Abschnitt: Beitragsberechtigung

Art. 5 Beitragsberechtigte Personen

¹ Beitragsberechtigte Personen sind:

- a) Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von Buchstabe *b*;
- b) Schweizer Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die ohne die Eltern im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind;
- c) Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;
- d) in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose;
- e) Bürger von EU/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen bzw. dem EFTA-Übereinkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Ausbildungsbeiträge den Schweizer Bürgern gleichgestellt sind, sowie Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

² Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

³ Ein Gesuch um Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in demjenigen Kanton zu stellen, in welchem die Person in Ausbildung den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 6 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

¹ Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt:

- a) der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde, unter Vorbehalt von Buchstabe *d*;
- b) der Heimatkanton für Schweizer Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die ohne ihre Eltern im Ausland wohnen, unter Vorbehalt von Buchstabe *d*;
- c) unter Vorbehalt von Buchstabe *d* der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind, sowie

der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Ausbildungsbeiträge beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbsfähigkeit finanziell unabhängig waren.

² Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des / der bisherigen oder letzten Inhabers der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

³ Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

⁴ Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

Art. 7 Beitragsberechtigte Ausbildungen

Ausbildungsbeiträge können gewährt werden für:

- a) Vorbereitungskurse für eine Ausbildung, unter der Bedingung, dass diese nach Abschluss der obligatorischen Schule beginnt;
- b) der Besuch einer Klasse der Sekundarstufe I in einer anderen Sprachregion oder in einer Sport-Kunst-Ausbildungsstruktur;
- c) die Berufslehre;
- d) die gymnasiale Ausbildung;
- e) die tertiäre Ausbildung;
- f) Zweitausbildungen und Weiterbildungen;
- g) alle zusätzlichen Ausbildungen, welche den beruflichen Wiedereinstieg bzw. die Neuorientierung oder den Zugang zu einem höheren Niveau erlauben.

Art. 8 Anerkannte Ausbildungen

¹ Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund und/oder vom Kanton schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

² Ausbildungen, die auf einen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss vorbereiten, können vom Kanton anerkannt werden.

³ Ausbildungen in einer privaten Institution in der Schweiz werden anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund oder vom Kanton anerkannten Diplom führen.

⁴ Ausbildungen im Ausland werden anerkannt, wenn sie vom ausländischen Staat oder von einer internationalen Organisation anerkannt sind.

⁵ Der Kanton kann für seine Beitragsberechtigten weitere Ausbildungen mit Recht auf Ausbildungsbeiträge anerkennen.

⁶ Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend: das Departement) erstellt eine Liste der anerkannten Schulen, Institutionen und Kurse im Sinne dieses Artikels.

Art. 9 Voraussetzungen in Bezug auf die Ausbildung

Die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbedingungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

Art. 10 Ausbildungen mit besonderen Strukturen

¹ Falls Ausbildungsgänge Besonderheiten in Bezug auf ihre zeitliche Organisation oder ihren Inhalt aufweisen, gilt es, diese bei der Gewährung

416.1

- 4 -

von Ausbildungsbeiträgen zu berücksichtigen.

²Falls Ausbildungen aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen nur im Teilzeitstudium absolviert werden können, kann die Dauer der beitragsberechtigten Ausbildung verlängert werden.

3. Abschnitt: Ausbildungsbeiträge

Art. 11 Form der Ausbildungsbeiträge

Ausbildungsbeiträge setzen sich zusammen aus:

- a) Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und nicht zurückzuzahlen sind, und
- b) Ausbildungsdarlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und zurückzuzahlen sind.

Art. 12 Zuteilung der Ausbildungsbeiträge

¹Die Beiträge werden gewährt in Form von:

- a) Stipendien an Schüler der Sekundarstufe I, die in einer anderen Sprachregion oder in einer Sport-Kunst-Ausbildungs-Struktur eingeschult sind, an Lehrlinge, an Schüler der Sekundarschule II und ihnen angeglichenen Schulen;
- b) Stipendien und Ausbildungsdarlehen für Grundausbildungen der tertiären Stufe. Die Ausbildung zum Master gehört zur Grundausbildung. Stipendien müssen im jährlichen Durchschnitt mindestens zwei Drittel des Ausbildungsbeitrags ausmachen;
- c) Ausbildungsdarlehen, wenn die Ausbildungszeit jene der unter Artikel 13 Absatz 1 vorgesehenen Dauer übersteigt, für berufliche Weiterbildungen, die berufsbegleitend absolviert werden, für eine zweite universitäre Ausbildung.

²Die Verordnung legt die Zuteilungsbedingungen für Schüler fest, die eine Privatschule besuchen.

Art. 13 Dauer der Beitragsberechtigung

¹Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung und kann, falls nötig, bis zwei Semester über die Regelstudiendauer hinaus verlängert werden.

²Bei einem Ausbildungswechsel kann die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen widerrufen, beschränkt, an besondere Bedingungen geknüpft oder, bei besonderen Umständen, entsprechend verlängert werden.

³Ausbildungen von weniger als einem Semester sind nicht beitragsberechtigt.

⁴Für Ausbildungen, die nach dem 35. Altersjahr begonnen werden, werden die Ausbildungsbeiträge nur in Form von Darlehen gewährt.

Art. 14 Freie Wahl der Studienrichtung und Ausbildungsstätte

¹Die freie Wahl der Studienrichtung und Ausbildungsstätte wird unter Vorbehalt von Artikel 8 gewährt.

²Falls die Ausbildung ausserhalb des Kantons absolviert wird, können die Ausbildungsbeiträge beschränkt werden und zwar bis zu jenem Betrag, der für

die Erfüllung dieser Ausbildung in einer Ausbildungsstätte des Kantons zugesprochen würde.

³Falls die im Ausland absolvierte Ausbildung auch in der Schweiz angeboten wird, können die Ausbildungsbeiträge den Betrag, der für die gleiche Ausbildung in der Schweiz zugesprochen würde, nicht übersteigen.

4. Abschnitt: Berechnung der Beiträge

Art. 15 Grundsatz

Ausbildungsbeiträge stellen einen Betrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.

Art. 16 Berechnung des finanziellen Bedarfs

¹Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung des Gesuchstellers und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen. Bei der Berechnung des Ausbildungsbeitrages kommen folgende Prinzipien zur Anwendung:

- a) die Kosten für Unterhalt und Ausbildung können pauschal berechnet werden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Miete und der Transportkosten;
- b) die Berechnung der minimalen Eigenleistung berücksichtigt die Ausbildungsart sowie das verfügbare Vermögen. Ein Lehrlingslohn kann angerechnet werden;
- c) die Fremdleistung der Eltern wird ausschliesslich auf dem nach Abzug des finanziellen Grundbedarfs der Familie verbleibenden Einkommensanteil sowie auf dem Vermögen berechnet. Bei der Festlegung des Grundbedarfs der Familie dürfen die vom Kanton anerkannten Richtwerte nicht unterschritten werden;
- d) bei Familien mit mehreren Kindern in beitragsberechtigten Ausbildungen wird die bezugsberechtigte Einkommenshöhe bereits ab dem zweiten Kind entsprechend der Kinderzahl nach oben angepasst.

²Der gemäss Absatz 1 berechnete finanzielle Bedarf kann auf Grund eines allfälligen Zusatzverdienstes der Person in Ausbildung gekürzt werden, wenn die Summe der Ausbildungsbeiträge und der übrigen Einnahmen die anerkannten Kosten für Ausbildung und Lebenshaltung übersteigen.

Art. 17 Jährliche Beträge eines vollständigen Ausbildungsbeitrags

Die jährlichen Beträge eines vollständigen Ausbildungsbeitrags sind in der Verordnung festgelegt.

Art. 18 Teilweise elternunabhängige Berechnung

¹Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern wird teilweise verzichtet, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat, sowie vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

416.1

- 6 -

²Das Ausüben einer beruflichen Tätigkeit während vier Jahren, welche die finanzielle Unabhängigkeit der gesuchstellenden Person gewährleistet hat, ist einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung gleichgestellt. Die anderen Bedingungen von Absatz 1 sind anwendbar.

³Das Führen eines Haushalts mit Minderjährigen oder hilfsbedürftigen Personen, Militärdienst, Zivildienst oder Arbeitslosigkeit sind mit einer beruflichen Tätigkeit im Sinne der vorstehenden Absätze gleichgestellt.

⁴Der Staatsrat legt in der Verordnung die Anwendungsmodalitäten von Absatz 1 fest, insbesondere die Einkommensgrenze, ab welcher keine Ausbildungsbeiträge mehr entrichtet werden, auch wenn die Personen den Bedingungen des genannten Absatzes entsprechen.

Art. 19 Pflichten der Person in Ausbildung

Die Person in Ausbildung ist verpflichtet:

- a) die zur Prüfung ihres Gesuchs notwendigen Angaben und Dokumente einzureichen;
- b) die Ausbildungsbeiträge nur für die vorgesehene Ausbildung zu benützen und jegliche Änderung ihrer persönlichen oder finanziellen Situation unverzüglich zu melden.

Art. 20 Rückerstattung

Ausbildungsbeiträge müssen vollumfänglich oder teilweise zurückerstattet werden:

- a) wenn sie zu Unrecht oder auf Grund ungenauer, unvollständiger oder sich geänderten Angaben erlangt wurden;
- b) wenn sie nicht für die Ausbildung verwendet wurden, für die sie gewährt wurden;
- c) wenn die Person in Ausbildung ihre Ausbildung vor Ende der Periode, für welche die Ausbildungsbeiträge bestimmt waren, abbricht.

Art. 21 Rückzahlung der Ausbildungsdarlehen und Bezahlung der Zinsen

¹Die Ausbildungsdarlehen sind spätestens innert zehn Jahren nach Beginn des dritten Jahres, das auf den Studienabschluss folgt, zurückzuzahlen.

²Sie sind nach Beginn der Rückzahlungspflicht zu verzinsen. Der Zins wird am Ende jedes Jahres berechnet und der betroffenen Person mitgeteilt. Die aufgelaufenen Zinsen werden alle fünf Jahre nach Beginn der Rückzahlungspflicht fällig, spätestens jedoch bei Ablauf des Darlehensvertrags.

³Der Staatsrat hält in einer Verordnung die Rückzahlungsbedingungen, den jährlich zurückzuzahlenden Minimalbetrag sowie den Zinssatz für die Ausbildungsdarlehen fest. Dieser darf den von den Banken angewandten Zinssatz für Ausbildungskredite nicht übersteigen.

Art. 22 Rückzahlungserleichterungen und Erlass des Ausbildungsdarlehens

¹Das Departement kann Rückzahlungserleichterungen für Ausbildungsdarlehen und/oder Zinszahlungen gewähren, falls es die Umstände rechtfertigen.

²Das Departement kann dem Empfänger die Ausbildungsdarlehen und Zinsen voll oder teilweise erlassen.

Art. 23 Sonderfälle

Ausbildungsdarlehen können gewährt werden, wenn erwiesen ist, gegebenenfalls durch einen Gerichtsentscheid, dass ein Gesuchsteller keine oder nur eine ungenügende Unterstützung von seinen Eltern erhält, obwohl diese die Mittel zur Finanzierung der Ausbildung hätten und die berufliche Ausbildung oder das Studium ohne diesen Beitrag gefährdet ist. Solche Darlehen können auch gewährt werden, wenn andere besondere Umstände es rechtfertigen.

5. Abschnitt: Organisation

Art. 24 Stipendienkommission

¹Die Stipendienkommission setzt sich aus neun bis elf durch den Staatsrat ernannten Mitgliedern zusammen. Bei der Zusammensetzung der Kommission wird auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter, der Regionen und der verschiedenen interessierten Kreise geachtet.

²Sie hat namentlich folgende Obliegenheiten:

- a) über die eingereichten Gesuche zu befinden;
- b) regelmässig die Sachdienlichkeit der Mittel und der verschiedenen Massnahmen zur Förderung der Studien und der beruflichen Ausbildung zu überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge zur Verbesserung vorzubringen;

³Die Kommissionsmitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

⁴Das Departement besorgt durch die zuständige Dienststelle das Sekretariat der Kommission.

Art. 25 Information

¹Das Departement ist durch die zuständige Dienststelle das offizielle Informations-, Koordinations- und Verwaltungsorgan in Sachen Ausbildungsbeiträge.

²Es sorgt insbesondere dafür, dass die Interessierten über die Möglichkeiten, die Bedingungen und die Fristen zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen informiert werden.

³Die Studien- und Berufsberatungsstellen sowie die Schuldirektionen und die kommunalen Schulbehörden werden zur Erfüllung dieser Aufgaben beigezogen.

Art. 26 Einreichen der Gesuche

¹Die Gesuche um Ausbildungsbeiträge müssen der zuständigen Dienststelle beim Departement vor Beginn der Ausbildung eingereicht werden. Der Staatsrat legt die Fristen für die Einreichung der Gesuche auf dem Verordnungsweg fest.

²Je nach Fall sind dem Dossier folgende Dokumente beizulegen:

416.1

- 8 -

- a) eine offizielle Einschreibebestätigung der Schule oder des zu besuchenden Institutes;
- b) der Lehrvertrag;
- c) ein Finanzierungsplan.

³Das zuständige Organ kann weitere Belege verlangen und, wenn nötig, die Meinung eines Experten in Sachen Studien- und Berufsberatung einholen.

⁴Die Gesuche müssen jährlich erneuert werden.

Art. 27 Finanzierung der Ausbildungsbeiträge

¹Die Finanzierung der Stipendien ist gesichert durch:

- a) die jährlich im Staatsbudget vorgesehenen Beträge;
- b) die Bundessubventionen;
- c) die freiwilligen Rückzahlungen, Legate und Spenden.

²Die Finanzierung der Ausbildungsdarlehen ist gesichert durch:

- a) die jährlich im Staatsbudget vorgesehenen Beträge;
- b) die Bundesbeiträge;
- c) die Rückzahlungen.

Art. 28 Beschwerde

¹Gegen die Verfügung über die Gewährung oder Abweisung von Ausbildungsbeiträgen ist die schriftliche und begründete Einsprache an die zuständige Kommission möglich.

²Gegen den Einspracheentscheid der Kommission kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden.

³Das Beschwerdeverfahren ist durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 29 Verordnung

Eine Verordnung des Staatsrates legt die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Gesetzes, insbesondere die Gewährungs- und Rückzahlungsmodalitäten der Ausbildungsdarlehen sowie die Fristen für das Einreichen von Gesuchen und die Zustellung der Entscheide fest.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 30 Übergangsrecht

¹Die nach dem alten Gesetz anerkannten Ausbildungen bleiben dies bis zum reglementarischen Ende der Ausbildung.

²Die Rückzahlung von Darlehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt wurden, unterliegt dem alten Gesetz.

³Hängige Verfahren anlässlich des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden nach dem alten Gesetz fortgeführt.

Art. 31 Aufhebung

Aufgehoben werden:

- a) die Artikel 62 bis 65 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

- 9 -

- b) das Gesetz betreffend die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 14. Mai 1986;
- c) das Reglement zur Berechnung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 16. Juni 2000.

Art. 32 Referendum und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 18. November 2010.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-François Copt**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2010	Abl. Nr. 27/2011	08.06.2011